

Denkmalrecht in Deutschland

Ausgewählte Fachausdrücke aus den Bereichen Denkmalschutz, Denkmalpflege, Archäologie - Glossar -

Hinweise:

1. Die folgende Zusammenstellung beabsichtigt keineswegs eine Vollständigkeit im Sinne eines umfassenden Lexikons der Fachausdrücke. Sie dient einem Überblick über die Fachterminologie, der nur zur Einführung in die Problematik ausreichen kann. Soweit zweckdienlich, ist auf die einschlägigen Darstellungen des Handbuchs sowie auf weitere Fachliteratur zur Vertiefung verwiesen.
2. Einzelne Fachausdrücke werden sowohl in der Gesetzgebung als auch im Schrifttum durchaus unterschiedlich verwendet (z. B. Rekonstruktion, Sanierung, Inventar). Über manche Definitionen ließe sich trefflich streiten. Im Sinne eines Überblicks wird versucht, den wesentlichen Stand der Diskussion wieder zu geben und auf abweichende Definitionen hinzuweisen.
3. Zur Ergänzung können Fachlexika wie das Reallexikon oder Architekturlexika (z. B. Pevsner/Honour/Fleming, Handbuch der Weltarchitektur, Schrader/Voigt, Bauhistorisches Lexikon, 2003) herangezogen werden.

A

Altersbestimmung

Siehe auch Dendrochronologie und naturwissenschaftliche Methoden.

Alterswert

Neben dem Kunstwert (siehe dort) kommt dem Geschichtswert entscheidende Bedeutung zu bei der Begründung der Denkmaleigenschaft und bei den Anforderungen an einen denkmalverträglichen Umgang. Dies betonen im Anschluss an A. Riegl (Der moderne Denkmalkultus, Wien-Leipzig 1903) auch die Art. 3 und 7 Satz 1 der Charta von Venedig (siehe dort). Siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil C Kapitel I Nr. 3.

Anastylose

Art. 15 der Charta von Venedig (siehe dort) definiert im Zusammenhang mit dem Verbot der Rekonstruktion (siehe dort) die Anastylose als das Wiederaussetzen vorhandener, jedoch aus dem Zusammenhang gelöster Bestandteile. Beispiele sind die Aufrichtung griechischer Tempel und anderer Ruinen (Burgen, teilweise auch Dresdner Frauenkirche: "archäologischer Wiederaufbau"). Literatur z. B. Gruben, Über Anastylose und Rekonstruktion, Kunstchronik 1997, 657 ff.

Archäologie

Eigentlich: Wissenschaft von den Anfängen; synonym verwendet für die Bodendenkmalpflege: Industriearchäologie bezeichnet im Anschluss an den englischen Sprachgebrauch die Denkmalpflege technischer Anlagen meist des Industriezeitalters. Siehe auch DRD 3.4.2 Datei Archäologie und Bodendenkmalpflege,

Archiv

Archive können auch selbst Denkmale sein; sie sind Sammlungen bzw. Sachgesamtheiten (siehe z. B. § 2 Abs. 1 und Abs. 5 i SächsDSchG). **Archivarbeit:** Vorbereitende oder begleitende Arbeit bei Bauforschung incl. Ausstattung.

Arge Alpen-Adria

Die Kommission für die historischen Zentren der Arbeitsgemeinschaft der Länder im Alpen-Adria Raum hat mehrere Berichte zur Situation der Städte und Orte der Mitgliedsländer vorgelegt und Grundsätze für ihre Behandlung formuliert; siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil F Kapitel III Nr. 12.

Aufmaß

Aufmaß ist die Erfassung der Maße eines Gegenstandes. Es gehört zum Bereich der Erfassung und der vorbereitenden Untersuchungen. Unterschieden werden verschiedene Aufmaßverfahren und Genauigkeitsstufen bis hin zum verformungsgerechten Aufmaß. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VIII Nr. 5 und 8.

Ausgrabungen

Siehe hierzu auch die Grundsätze in Art. 15 der Charta von Venedig (siehe dort), ferner das Übereinkommen von Malta, die Charta von Lausanne und die UNESCO-Prinzipien ("Delhi"). Siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Kapitel V und DRD 3.4.2.

Ausstattung

Auch Bestandteile wie Ausstattung und Zubehör gehören untrennbar zum Denkmal, wenn sie mit diesem eine Einheit von Denkmalwert bilden. Siehe auch Art. 8 der Charta von Venedig und Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil C Kapitel II.

B

Bauarchiv

In einigen Bundesländern wurden Depots für ausgebaute Teile von Denkmälern und Lehrwerkstätten eingerichtet. Zum bayerischen "Bauarchiv Thierhaupten" siehe Klotz-Warischloher/Saar, Reparatur in der Denkmalpflege, AH 101 des BayLfD, 1999.

Bauaufnahme

Zur systematischen Bauaufnahme gehören insbesondere Bauaufmaß und Befundaufnahme. Siehe hierzu Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VIII Nr. 5 und 8.

Bauforschung

Im Gegensatz zur umfassend verstandenen Bauforschung als Zusammenfassung aller wissenschaftlichen und technischen Disziplinen welche sich mit dem Bauen, den Materialien und dem Baugeschehen befassen, steht die **historische Bauforschung**. Sie befasst sich insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben eines denkmalverträglichen Umgangs mit dem historischen Bauen, den Bauten und ihrer geschichtlichen Einbindung. Sie zielt auf eine sorgfältige systematische Erfassung der Bauten und ihrer Reste. Siehe auch Voruntersuchungen in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VIII Nr. 4, Erfassung in Teil C Kapitel VII, Prospektion in Teil I Kapitel VI Nr. 2.

Befund

Befund sind die vorgefundenen Bestände und Zustände eines Gegenstandes. Die Befunduntersuchung in der Denkmalpflege gehört zur historischen Bauforschung

und umfasst insbesondere die Erforschung von Material und Farbigkeit von Oberflächen auch bei Skulptur und Malerei. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VIII Nr. 4 und Kapitel VI.

Bodendenkmal

Ein Bodendenkmal ist eine unbewegliche oder bewegliche (siehe Fund) Sache, die sich im Boden oder in Gewässern befindet oder befunden hat und deren Erhaltung im Interesse der Allgemeinheit liegt (nach § 2 Abs. 5 Berliner DSchG). Siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Synopse Teil B Kapitel IV Nr. 1 und Teil I Kapitel III.

Bodendenkmalpflege

Gebräuchlicher, über den eigentlich engeren Begriff der Archäologie hinausgehender deutscher Ausdruck. Sie umfasst sowohl die Erforschung als auch den Schutz von Bodendenkmälern und den denkmalverträglichen Umgang bei Prospektion, Ausgrabung, Bergung, Nachsorge und Dokumentation. Siehe Teil I und DRD 3.4.2.

C

Charta

Grundsatzpapiere zur Denkmalpflege sind die Charta von Venedig (alle Denkmäler, Lausanne (Bodendenkmäler), Florenz (Gärten) und Washington (Städte), Burra. Nachweise jeweils bei diesen Begriffen.

D

Datierung

Die Datierung ist insbesondere bei der Ermittlung des Geschichtswerts von Bedeutung. Siehe auch Altersbestimmung.

Dehio-Handbuch

Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler in regionaler Aufteilung, ca. 25 Bände; siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil C Kapitel VIII Nr. 1. Neubearbeitung seit 1980. Herausgegeben von der Wissenschaftlichen Vereinigung zur Fortführung des kunsttopographischen Werkes von Georg Dehio (Dehio-Vereinigung), seit 2001 in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger. Vergleichbare Ausgaben erscheinen in Österreich und Polen.

“Delhi”

Die Generalkonferenz der UNESCO hat 1956 in Neu-Delhi Empfehlungen für die Festlegung internationaler Prinzipien bei archäologischen Ausgrabungen verabschiedet; siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Kapitel V und DRD 3.4.2. Sie sind Grundlagen der Charta von Venedig und der Charta von Lausanne (siehe dort).

Dendrochronologie

Altersbestimmung von Holz. Ermittlung des Datums der Fällung eines Baumes anhand der Jahresringe. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VIII Nr. 4.

Denkmal

Der Oberbegriff Denkmal wird durch die Denkmalschutzgesetze im Anschluss an Sprachgebrauch und wissenschaftliche Forschung nicht ganz einheitlich definiert. Übereinstimmen werden darunter verstanden Sachen mit Denkmalfähigkeit (– siehe dort – Bedeutungskategorien geschichtlich, künstlerisch, wissenschaftlich, städtebaulich, volkskundlich usw.) und Denkmalwürdigkeit (– siehe dort – Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit). Abweichungen gelten z. B. hinsichtlich des

geforderten Alters, der Entstehung (res oder opera). Siehe Teil I. **Denkmäler im Wortsinn**, aber nicht notwendig Denkmäler im Sinn der Denkmalschutzgesetze sind Naturdenkmäler (Schöpfungen der Natur) und Monumente zur Erinnerung an Personen oder Ereignisse (z. B. Standbilder, Gedenktafeln). **Unterbegriffe** sind Baudenkmal, Bodendenkmal, bewegliches Denkmal, Denkmalbereich, Gesamtanlage, Ensemble, Gründenkmal, Sammlungen usw., ferner auch die Denkmalbestandteile. Einzelheiten in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil C.

Denkmalbehörden

Die deutschen Denkmalschutzgesetze unterscheiden die **Denkmalschutzbehörden** (untere, obere und oberste Ebene der Vollzugsbehörden) und die **Denkmalfachbehörden** (Landesämter für Denkmalpflege und für Archäologie). Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E Kapitel I.

Denkmalbestandteile

Zu den Denkmälern gehören nach Maßgabe der insoweit unterschiedlichen Denkmalschutzgesetze auch deren Bestandteile, bei denen es nicht zwingend auf die Begriffe des BGB ankommt. Siehe auch **Ausstattung, Inventar** und **Zubehör**.

Denkmalfähigkeit

Denkmalfähig sind Gegenstände, denen eine bestimmte Bedeutung z. B. in geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Hinsicht zukommt. Zu den Bedeutungsfeldern siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil C Kapitel I Nr. 3.

Denkmalkunde

Die wissenschaftliche Erforschung und die Verbreitung der Kenntnisse von den Denkmälern im weitesten Sinne; siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil A Kapitel VI.

Denkmalpflege, Denkmalpfleger

Der Umgang mit dem Denkmal im weitesten Sinn; Denkmalpfleger ist in erster Linie der Eigentümer, sodann jeder, der zum Erhalt eines Denkmals beiträgt. Der engere Begriff des Denkmalschutzes (siehe dort) bezeichnet hoheitliche Maßnahmen. Zu den Begriffen siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil A Kapitel I.

Denkmalpflegeplan

1. Privates oder öffentliches Planungsinstrument zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen an Denkmälern aller Art. Es bestehen weder einheitliche Vorstellungen über Art und Umfang noch über mögliche Rechtswirkungen
2. Möglichkeit der Anordnung eines Denkmalpflegeplans zur Sicherung der Erhaltungspflicht für einzelne Denkmale nach § 8 Abs. 3 DSchG Berlin durch Verwaltungsakt.

Denkmalrat

In den Ländern eingerichtete Kollegialorgane auf Landes- oder kommunaler Ebene. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E Kapitel I Nr. 5.

Denkmalschutz

Schutz der Denkmäler mit hoheitlichen Mitteln (Gesetz, Vorschriften, Verwaltungsakte). Oberziel ist nach allen Denkmalschutzgesetzen die möglichst weitgehende Erhaltung der überkommenen Substanz. Siehe auch

Unterschutzstellung.

Denkmalschutz, Nationalkomitee

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz und Deutsches Nationalkomitee von ICOMOS siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E Kapitel II.

Denkmalschutzgesetze

Die deutschen Denkmalschutzgesetze sind zusammengestellt in der Schriftenreihe des DNK Band 54, 4. Auflage nach dem Stand von 2005. Aktuelle Texte download unter www.dnk.de.

Denkmaltopographie

Wissenschaftliche Darstellung der Denkmale. Siehe auch Topographie, Inventarisierung und ferner Erfassung in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil C Kapitel VII und VIII.

Denkmalverträglichkeit

Umschreibung der Ziele der Denkmalpflege, insbesondere Substanzschutz, Minimierung von Eingriffen, Wissenschaftlichkeit, Dokumentation usw. Zu den Grundsätzen siehe die internationalen Grundsatzpapiere und die Schemata für alle Denkmäler, die städtebauliche Denkmalpflege und die Bodendenkmäler in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, in den Teilen D Kapitel II, F Kapitel III Nr. 11 und I Kapitel V.

Denkmalwürdigkeit

Von der Rechtsprechung entwickelter Begriff für das von den Denkmalschutzgesetzen geforderte öffentliche Erhaltungsinteresse, welches einen eigentlich denkmalfähigen (siehe dort) Gegenstand erst zum Denkmal im Rechtssinn macht. Siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil C Kapitel I Nr. 4.

Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E Kapitel II.

Devolutiveffekt

Einbeziehung einer höheren Verwaltungsinstanz zur Abstimmung unterschiedlicher Auffassungen in denkmalrechtlichen Verfahren zwischen den Vollzugsbehörden und den Denkmalfachbehörden. Dient der Sicherung der fachlichen Standards. Weitere Möglichkeiten sind die unterschiedlichen Regelungen über ein pauschaliertes Einvernehmen usw.

Dokumentation

Dokumentation ist die Darstellung von Gegenständen und Abläufen. Sie wird von Art. 16 der Charta von Venedig nachdrücklich verlangt. Unterschieden werden die Dokumentation des Vorzustandes, maßnahmebegleitende und abschließende Dokumentation. Siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VIII Nr. 6 und VI Nr. 4.

Dorferneuerung

Siehe Ländliche Entwicklung.

E

Energetische Ertüchtigung

Energetische Ertüchtigung umschreibt alle Maßnahmen der Sanierung und Modernisierung an einem bestehenden Gebäude mit dem Ziel der bautechnischen Verbesserung des Gebäudes zur Verringerung des Heizenergiebedarfs. Typische Maßnahmen sind insbesondere die sog. Ertüchtigung der "thermischen Hülle" (Fassade, Fenster, Dach, Kellerdeckendämmung), die Verbesserung der Heizungsanlage, die Unterstützung der Heizung und der Energiegewinnung auf der Grundlage von erneuerbaren Energieträgern, Kraft-Wärme-Kopplung, Fern- und

Blockheizung, Fern- und Blockkühlung oder Wärmepumpen. Siehe hierzu Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil F Kapitel VI und IV Nr.6, sowie die 4. Auflage 2017.

Ensemble

Mehrheit (“Denkmalbereich”) von baulichen Anlagen, von denen nach den unterschiedlichen Denkmalschutzgesetzen alle, einzelne oder keine Einzeldenkmäler sein müssen. Das Ensemble ist selbst Denkmal. Siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil C Kapitel III.

Erfassung

Erfassen bedeutet, Gegenstände der Kunst und Geschichte, die ja nicht aus sich selbst heraus als Denkmäler existieren und verstehbar sind, durch Beschreibung, Erläuterung und Interpretation als Denkmale zunächst zu erkennen, sie zu beschreiben und zu bewerten, um sie dann als solche vermitteln zu können. Instrumente sind insbesondere das Denkmalverzeichnis, die Inventare und die sog. Denkmaltopographien. Siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil C Kapitel VII. Die als Wissenschaft verstandene Erfassung ist Aufgabe der Denkmalfachämter (siehe die einzelnen Denkmalschutzgesetze, z. B. §§ 5 Abs. 2 Nr. 1, 18 Berliner DSchG). Um möglichst schnell einen Überblick über den Denkmalbestand im Land zu bekommen, führen bzw. führten einzelne Länder eine so genannte Schnellerfassung (besser: Kurzerfassung) durch, damit Eigentümer und Behörden sowie andere Betroffene frühzeitig über die Denkmaleigenschaft informiert werden können.

Erlaubnis

Im Denkmalrecht (allerdings nicht einheitlich in allen Ländern) zur Abgrenzung vom Baurecht verwendete synonyme Bezeichnung für Genehmigung.

Ethische Richtlinien

Der Code of Ethics for Museums wurde 1986 verabschiedet von der ICOM-Vollversammlung und 2001 ergänzt. Siehe hierzu Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VII Nr. 8 Museen. Ethische Richtlinien im weiteren Sinne einer fehlenden unmittelbaren Rechtsverbindlichkeit enthalten auch sämtliche Grundlagenpapiere zur Denkmalverträglichkeit wie die Charta von Venedig usw.

F

Florenz

Charta der historischen Gärten, 1981 in Florenz von ICOMOS verabschiedet. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VII Nr. 5.

Forschung

Die Denkmäler sind Gegenstand einer Vielzahl von wissenschaftlichen Disziplinen, die auch interdisziplinär arbeiten. Siehe auch Denkmalkunde, Umweltschäden, Erfassung, SFB 315 und Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil A Kapitel VI.

Fund

Aufgefundene Bodendenkmäler, die ausgegraben werden (dann werden sie zu beweglichen Denkmälern) oder in situ verbleiben. Die Terminologie der Denkmalschutzgesetze ist nicht einheitlich. Siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Kapitel III Nr. 6 und VII.

G

Gartendenkmal

Siehe Gründenkmal.

Goldene Zügel

Goldene Zügel sind in der Denkmalpflege die Möglichkeiten der Behörden zum Einsatz von Zuschüssen oder Bestätigungen zur Erlangung von Steuervorteilen. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil H.

Gründenkmal/Gartendenkmal

Dokumente, Zeugnisse und Werke der Gartenkunst und Landschaftskultur. Beispiele Parks, Gärten, Alleen, Friedhöfe, sonstige Grünanlagen einschließlich Zubehör und Ausstattung. Abgrenzung zum Naturdenkmal. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil C Kapitel IV und D Kapitel VII Nr. 5.

Grundsätze der Denkmalpflege

siehe Denkmalverträglichkeit.

H**Heritage Conservation**

Bewahrung des kulturellen Erbes; "Master in Heritage Conservation" ist der akad. Grad des postgradualen (Aufbau-)Studiums an der Universität Bamberg (siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil A Kapitel VIII).

Hydrophobieren

Technische Behandlung von Materialien mit dem Ziel der Wasserabweisung (Tränkung, Beschichtung). Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil A Kapitel VI Nr. 3.

I**ICOMOS**

Internationale Denkmalpflegervereinigung "International Council on Monuments and Sites". Deutsches Nationalkomitee von ICOMOS; siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E Kapitel II.

Instandhalten, Instandsetzen

Maßnahmen zur Erfüllung der denkmalrechtlichen Erhaltungspflicht des Eigentümers.

Interessenkonflikte

Art 11 Satz 3 der Charta von Venedig schreibt zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Trennung der Verantwortlichkeiten von entscheidender und ausführender Stelle vor.

Ipsa lege- bzw. ipso iure-System

Siehe Unterschutzstellung, nachrichtliches System.

Inventar

Wörtlich: Auflistung der Bestandteile einer Sachgesamtheit (die selbst als Inventar bezeichnet wird). In der Denkmalpflege wissenschaftliche Erfassung (siehe dort) der Bestandteile eines Denkmals oder auch des Gesamtbestandes der Denkmäler einer regionalen Einheit. Je nach wissenschaftlicher Genauigkeit werden u. a. Kurzinventare und "Fundamentalinventare" unterschieden. Siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil C Kapitel VII Nr. 3.

Inventarisat

Tätigkeit bei der Erstellung von Einzel- und Gesamtinventaren; gebräuchlich auch für Teilaufgaben wie die Erstellung von Denkmallisten und Denkmaltopographien. Siehe auch Erfassung und die Grundsätze für die Inventarisat in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil C Kapitel VII und VIII.

K

Konservat

Berufsbezeichnung eines Beamten in Denkmalpflege und Museum (auch: Kurator). Landeskonservat ist in einigen Ländern der Chef der Denkmalfachbehörde. Generalkonservat heißen der Leiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und der Leiter der Fachabteilung im österreichischen Bundesdenkmalamt.

Konservierung

Konservierung ist die Erhaltung des Zustandes einer Sache, was der denkmalpflegerischen Aufgabenstellung der Erhaltung und dem Substanzschutz von Denkmälern am weitesten entgegenkommt. Der materielle Bestand wird gesichert und weiterem Substanzverlust vorgebeugt. Dabei kann es durchaus denkmalpflegerisches Ziel sein, ein schon weitgehend oder teilweise zerstörtes Denkmal in seiner Unvollständigkeit zu konservieren, so etwa bei einer Burgruine. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VI.

Konstitutives System

Siehe Unterschutzstellung und nachrichtliches System.

Kompensation

In Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. 3. 1999 (BVerfG E 100, 226) besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung der Behörden zum Ausgleich unzumutbarer Belastungen der Eigentümer durch kompensierende Maßnahmen wie Geldleistungen, Steuervorteile usw.

Kulturgutschutz

Der Begriff wird nicht mit Denkmalschutz gleichgesetzt, sondern umfasst den Schutz vor Abwanderung, die Rückführung (siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil B Kapitel VI) und als "Kulturgüterschutz" auch die Vorsorge und den Schutz in bewaffneten Konflikten (Haager Konvention – siehe hierzu Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil B Kapitel V Nr. 2).

Kulturlandschaft

Kulturlandschaften sind "das gemeinsame Werk von Natur und Mensch". Sie veranschaulichen die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und ihrer Ansiedlung im Laufe der Zeit, unter dem Einfluss der äußeren Einschränkungen und/oder Möglichkeiten des natürlichen Lebensraums und der folgenden äußeren und inneren gesellschaftlichen, ökonomischen und kulturellen Kräfte. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D VII Nr. 6.

Kunstwert

Neben dem Alterswert eines der Erhaltungsziele in der Denkmalpflege. Siehe hierzu auch die Art. 3 und 8 der Charta von Venedig sowie Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil C Kapitel I Nr. 3.

L

Ländliche Entwicklung

Umschreibung für Dorferneuerung, Flurbereinigung, auch Denkmalpflege auf dem Lande. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil F Kapitel V.

La Valetta

Übereinkommen, s. Malta.

Lausanne

Die Charta von Lausanne wurde 1989 von ICOMOS als Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes verabschiedet (siehe Teil I Kapitel V). Sie ergänzt die Charta von Venedig und die UNESCO – Empfehlungen (siehe “Delhi”).

M

Malta

Das Übereinkommen von La Valetta bzw. Malta ist die völkerrechtlich verbindliche Europäische Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes von 1992; es wurde durch Bundesgesetz in Deutschland verbindlich. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Kapitel V.

Management der Denkmalpflege

Organisation der Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Maßnahmen des Umgangs mit Denkmälern einschließlich des weiteren sachlichen Zusammenhangs wie Kostenwesen, Finanzierung, Recht. Siehe auch Projektmanagement und Qualitätsmanagement und Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil A Kapitel V.

Materialgerechtigkeit

Denkmalverträglich ist in der Regel nur der Einsatz traditioneller Materialien und Techniken. Siehe hierzu Art. 10 der Charta von Venedig (siehe dort) und Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VI Nr. 4.

Misstände, städtebauliche

Begriff des modernen Städtebaurechts, zunächst im Städtebauförderungsgesetz von 1971 und nachfolgend im Baugesetzbuch. Sie sind Ansatzpunkte für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen. Siehe auch Modernisierung und Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil F Kapitel III.

Modernisierung

Es gibt keinen einheitlichen Begriff der Modernisierung. Er ist nicht denkmalspezifisch und wird auch nicht in den Denkmalschutzgesetzen verwendet. Weist eine bauliche Anlage nach ihrer inneren oder äußeren Beschaffenheit infolge Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüssen oder Einwirkungen Misstände oder Mängel auf, deren Behebung durch Modernisierung möglich ist, so kann der Eigentümer hierzu angehalten werden. Nach § 177 BauGB liegen Misstände vor, wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht erfüllt sind. Mängel liegen vor, wenn die Nutzung oder das Straßenbild beeinträchtigt wird, oder die Anlage bzw. einer ihrer Teile erneuerungsbedürftig ist. Siehe auch Restaurierung, Sanierung. Siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil F Kapitel III.

Museologie

Wissenschaften des Museumswesens. Die Ziele von Museen und Sammlungen entsprechen nicht notwendig den Grundsätzen der Denkmalverträglichkeit, welche das Denkmal und seine Ausstattung in der Regel in situ bewahren möchten. Zu

Museum und Denkmalpflege siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VII Nr. 8.

N

Nachrichtliches System

Siehe Unterschutzstellung. Ein Gegenstand ist “ipsa lege”- bzw. ipso iure”-Denkmal im Rechtssinn mit Vorliegen von Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit (siehe dort), ohne dass es – wie beim konstitutiven System – einer förmlichen Unterschutzstellung oder einer Aufnahme in eine Denkmalliste bedürfte. Die Denkmalliste hat deshalb nur nachrichtlichen Charakter.

Naturwissenschaften und Denkmalpflege

Die Naturwissenschaften unterstützen in vielfältiger Weise sowohl die Bauforschung insbesondere bei den vorbereitenden Untersuchungen (siehe hierzu Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VIII Nr. 4). Sie dienen aber auch der Durchführung von Maßnahmen. Zu nennen sind insbesondere Materialkunde, Tragwerkskunde, Chemie, Botanik, Biologie usw.

O

Ortsbildpflege

Im Gegensatz zur substanzorientierten Denkmalpflege zielt die Orts- oder Stadtbildpflege nur auf ein äußeres Erscheinungsbild. Die Gemeinden können sich mit Gestaltungsvorschriften hierfür besondere Rechtsgrundlagen schaffen (siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil F Kapitel III). Das Vorhandensein von denkmalwerter Substanz hinter den Fassaden ist nicht erforderlich. Das Baugesetzbuch ermöglicht mit seinem Planungsrecht aber auch den Schutz von Altsubstanz.

P

Patina

Alterungsspuren auf einem Gegenstand; die Patina ist ihrerseits schützenswert, sofern sie nicht die Denkmalsubstanz schädigt (z. B. Rost, Gipsschalen auf Stein, aggressive Substanzen). Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VI Nr. 4.

Parkpflegewerk

Das P. diene anfänglich nur dazu, die notwendigen Pflegemaßnahmen in einem Park zu benennen und zu kalkulieren. Die Schwerpunkte liegen auf der wissenschaftliche Analyse historischer und aktueller Zustände. Es ist heute ein wichtiges Instrument der Gartendenkmalpflege. Siehe die Leitlinien zur Erstellung von Parkpflegewerken für Gartendenkmale in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D VII Nr. 5 d).

Photographie in der Denkmalpflege

Neben der unentbehrlichen zeichnerischen Darstellung des Bestandes (siehe Aufmass) hinsichtlich der Anforderungen im Denkmalbereich weitgehend unterschätzte selbständige Dokumentationstechnik. Das Material muss dauerhaft sein. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VIII Nr. 6 und 7.

Photogrammetrie

Photomechanische Aufnahme der Oberflächen eines Gegenstandes mit dem Ziel eines maßstäblichen entzerrten Aufrisses.

Projektmanagement

Gesamtheit der Führungsaufgaben für die Abwicklung eines Projektes; siehe hierzu Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil A Kapitel V.

Prospektion

Untersuchung von Flächen zum Aufspüren von Bodendenkmälern und anderen Gegenständen insbesondere im Bereich der Archäologie; siehe hierzu Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil I Kapitel VI Nr. 2.

Q

Qualitätsmanagement

Siehe Teil A Kapitel V.

R

Raumbuch, Raumbuchmethode

Mehrstufiges Planungs- und Managementinstrument zu Vorbereitung, Durchführung, Kostenermittlung, Controlling und Dokumentation auch am Altbau. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D VIII Nr. 8.

Recht der Denkmalpflege

Zum Recht der Denkmalpflege gehören neben den mehr das Verfahren regelnden Denkmalschutzgesetzen zahlreiche Gebiete des öffentlichen und privaten Baurechts, Berufsrecht, Finanzierung, Steuerrecht usw. Siehe das Schema in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil B Kapitel I.

Rekonstruktion

Siehe auch Wiederherstellung. Von einer Rekonstruktion wird gesprochen, wenn ein Gegenstand entweder ganz oder weitgehend zerstört ist und in seinem ursprünglichen Zustand wieder hergestellt werden soll. Im weiteren Sinne werden alle technischen - Maßnahmen als Rekonstruktion bezeichnet ("Der Aufzug ist in Rekonstruktion"). Die Rekonstruktion von Denkmälern wird in Fachkreisen überwiegend abgelehnt, weil sie den Charakter einer "Fälschung" erzeugt, da es sich bei dem rekonstruierten Objekt nicht mehr um das ursprüngliche Kulturdenkmal handeln würde (siehe auch Art. 12 der Charta von Venedig). Um die Zulässigkeit der Rekonstruktion von Denkmälern ist seit dem Wiederaufbau der Dresdner Frauenkirche und dem Streit um den Wiederaufbau des Berliner Stadtschlusses erneut eine lebhaft Diskussions entfacht worden. Unverkennbar ist, dass nahezu jede Maßnahme an einem Denkmal zumindest eine Teilrekonstruktion ist und sein muss. Siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VI Nr. 1 und 4.

Renovierung

Siehe Restaurierung.

Reparatur

Beseitigung von Schäden. Auch hierfür gelten die Grundsätze der Denkmalverträglichkeit (siehe dort). Siehe auch das AH 101 des BayLfD, Reparatur in der Baudenkmalpflege, 1999.

Restaurator

Berufsbezeichnung; siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teile A Kapitel VIII und D Kapitel VI Nr. 3.

Restaurierung

Bezeichnet die Wiederherstellung eines Kulturdenkmals oder von Teilen eines Denkmals und geht damit über die bloße Sicherung (siehe dort) hinaus. Eine Restaurierung bedeutet oft eine im Anschluss an eine Sicherung erfolgende, mehr oder weniger umfangreiche Ergänzung zu dem originalen Bestand, ohne die originale Substanz zu vermindern. Die Restaurierung ist darauf gerichtet, sich dem ursprünglichen Zustand des Denkmals wieder anzunähern. Die Renovierung hat dagegen den Zweck, die ästhetische Wirkung des Denkmals wiederherzustellen oder zu verbessern. Restaurierung und Renovierung stehen deshalb in einem engen Zusammenhang und gehen oft ineinander über. Zu den Begriffen siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VI und die Einführung von Petzet in Eberl/Martin, Kommentar zum BayDSchG, 5. Auflage. Entrestaurierung ist die Rückgängigmachung von Restaurierungsmaßnahmen; siehe auch Reversibilität. Siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VI Nr. 1 und Nr. 4.

Reversibilität

Entgegen weit verbreiteter Meinung nicht in der Charta von Venedig formuliert. Ethischer und fachlicher Grundsatz beim Umgang mit Denkmälern mit dem Ziel, Maßnahmen so auszuführen, dass sie denkmalverträglich wieder rückgängig gemacht werden können. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VI Nr. 4.

Revitalisierung

Eigentlich Wiederbelebung. Gemeint ist die Aufwertung der Wohn- und Arbeitsqualität in historischen Orten. Siehe auch Sanierung, städtebauliche.

S

Sammlungen

Können z. B nach § 2 Abs. 1 Sächs. Denkmalschutzgesetz Denkmale sein. Vielfach wird es sich um Sachgesamtheiten beweglicher Denkmale handeln. Möglich ist aber auch, dass die Sammlung als solche die Kriterien des Denkmalsbegriffes erfüllt. Siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil C Kapitel III.

Sanierung

Es gibt keinen einheitlichen Begriff der S. Er ist nicht denkmalspezifisch und wird auch nicht in den Denkmalschutzgesetzen verwendet. Weisen eine bauliche Anlage oder ihre Teile nach ihrer inneren oder äußeren Beschaffenheit infolge Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüssen oder Einwirkungen Missstände oder Mängel auf, so können diese durch technische Maßnahmen beseitigt bzw. "geheilt" (urspr. Bedeutung des Wortes Sanierung) werden. In der Umgangssprache werden mit S. in der Regel solche Maßnahmen bezeichnet, die über eine bloße Modernisierung der Haustechnik und der Ausstattung hinausgehen; sie können bis zu einem vollständigen Umbau und zur Ergänzung einer Anlage reichen. Nach § 177 BauGB liegen Missstände vor, wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht erfüllt sind. Mängel liegen vor, wenn die Nutzung oder das Straßenbild beeinträchtigt wird, oder die Anlage bzw. einer ihrer Teile erneuerungsbedürftig ist. **Städtebauliche Sanierung** ist die Verbesserung oder Umgestaltung eines Gebietes zur Behebung städtebaulicher Missstände. Solche liegen nach § 136 Abs. 2 BauGB vor, wenn das Gebiet den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder die Sicherheit nicht entspricht, wenn es in der Erfüllung seiner Aufgaben beeinträchtigt ist usw. Sanierungsziele sind u. a. die

Entwicklung der baulichen, der Wirtschafts- und Siedlungsstruktur, Umweltschutz, die Erhaltung und Erneuerung der Ortsteile, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der **Denkmalschutz** (so ausdrücklich § 136 Abs. 4 BauGB). Siehe auch Denkmalrecht, Modernisierung, Restaurierung, Revitalisierung. Zur städtebaulichen Denkmalpflege siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil F Kapitel III.

Schadensanalyse

Analysierung der im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen (siehe dort) festgestellten Schadensbilder mit dem Ziel der Entwicklung einer Planung und Strategie zur Erhaltung des Denkmals.

Sicherung

Erster Schritt zum Erhalt eines Denkmals ist häufig die Gefahrenabwehr durch eine zumindest vorläufige Sicherung bei gefahrdrohenden Zuständen (z. B. Absturz, Einsturz). Sie muss ihrerseits den Geboten der Denkmalverträglichkeit entsprechen. Siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VI Nr. 4.

Sonderforschungsbereich – SFB 315

Die Universität Karlsruhe hat mit dem Sonderforschungsbereich “Erhalten historisch bedeutsamer Bauwerke – Bauegefüge, Konstruktionen, Werkstoffe” von 1985 bis 1999 eine Fülle von Grundlagen erarbeitet, diskutiert und für die Anwendung in der Praxis aufbereitet und veröffentlicht. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil A Kapitel VI.

Stadtbildpflege

siehe Ortsbildpflege.

Städtebauförderung

Sanierungsrecht und Finanzierungsinstrument des Baugesetzbuches insbesondere für Altstädte und Entwicklungsbereiche; siehe Sanierung.

Städtebauliche Denkmalpflege

Der Umgang mit Städten, Dörfern, ihren Teilen und ihrer Umgebung. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil F Kapitel III.

Stileinheit

Die Erzielung einer einheitlichen Erscheinung ist kein denkmalpflegerisches Ziel; siehe Art. 11 Charta von Venedig (siehe dort).

T

Tag des offenen Denkmals

Jährliche bundesweite Veranstaltung zur Öffentlichkeitsarbeit. Veranstaltet von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz.

Tag für Denkmalpflege

1900 begründeter Gedankenaustausch auf jährlichen Treffen von Fachleuten und interessierten Kreisen. Nunmehr veranstaltet von der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (siehe dort).

Topographie

siehe auch Erfassung unter Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil C Kapitel VII und die Richtlinien für eine Denkmaltopographie in Teil C Kapitel VIII.

Transferierung, Translozierung

Die Veränderung des Standortes von Denkmälern und ihrer Bestandteile ist nach Art. 7 der Charta von Venedig (siehe dort) nur unter sehr engen Voraussetzungen vertretbar, weil sie in der Regel mit ihrem Standort "in situ" verbunden sein müssen.

U

Umnutzung

Die Änderung der Nutzung von Denkmälern bedarf oft eingehender Vorüberlegungen und Untersuchungen. Nicht alle Denkmalschutzgesetze verlangen hierfür eine Erlaubnis. Siehe auch Nutzung und Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel V.

Umweltschäden

Die Auswirkungen von Emissionen und Immissionen auf den Bestand der Denkmäler und die Entwicklung von Strategien und Methoden zur Erhaltung und zum Schutz vor Gefahren sind seit langen Jahren Gegenstände vor allem naturwissenschaftlicher Forschung.

Umweltverträglichkeit

Vereinbarkeit mit den Belangen der Umwelt; Zur Prüfung sieht das **UVP-Gesetz** die Prüfung von Auswirkungen auch hinsichtlich der Kulturgüter vor. Hierzu gehören auch die Denkmäler nach den Denkmalschutzgesetzen.

Unterschutzstellung

Die deutschen Denkmalschutzgesetze unterscheiden zwischen dem nachrichtlichen und dem konstitutiven System der Unterschutzstellung von Denkmälern. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil C Kapitel VI.

V

Venedig, Charta von

Als Charta von Venedig ist die 1964 verabschiedete Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles bekannt geworden. Sie enthält die wichtigsten Aussagen über die Denkmalverträglichkeit. Siehe Teil D Kapitel I Nr. 4.

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger bzw. Vereinigung der Landesarchäologen

Vereine der in der Regel an den staatlichen Denkmalämtern tätigen Mitarbeiter. Im weiteren Sinn Dachorganisation der Landesämter für Denkmalpflege und für Archäologie bzw. Bodendenkmalpflege. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E Kapitel II.

Veranlasserprinzip

Grundsatz für die Kostentragung bei Maßnahmen an Denkmälern. Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel III, Teil H Kapitel III Nr. 1 und Teil I Kapitel VI Nr. 4.

Verunstaltung

Begriff aus dem Bauordnungsrecht; nicht notwendig Ansatzpunkt für denkmalpflegerische Maßnahmen.

Volkskunde

Eine volkscundliche Bedeutung liegt vor, wenn ein Gegenstand frühere Lebensbedingungen und Lebensweisen dokumentiert. Siehe auch Denkmalfähigkeit.

Vorbereitende Untersuchungen

Siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Kapitel VII Nr. 4, ferner Altersbestimmung, Dendrochronologie, Bauforschung.

W

Washington, Charta von

Die Internationale Charta von Washington zur Denkmalpflege in historischen Städten ist eine Zusammenstellung wichtiger Grundsätze zur städtebaulichen Denkmalpflege (siehe dort). Sie wurde 1987 von ICOMOS verabschiedet. Siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil F Kapitel III.

Wiederherstellung

Von den Denkmalschutzgesetzen im Zusammenhang mit den Sanktionen gegen ungenehmigte Veränderungen und Zerstörungen von Denkmälern verwendeter Ausdruck für Rekonstruktion.

Z

Zielstellung

Private oder öffentliche/hoheitliche Planung für den Erhalt eines Denkmals unter Beachtung der Grundsätze der Denkmalverträglichkeit. Siehe auch Denkmalpflegeplan.

Zumutbarkeit

Die deutschen Denkmalschutzgesetze stellen mit unterschiedlichem Wortlaut die Erhaltungspflichten der Eigentümer unter den Vorbehalt der Zumutbarkeit. Siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil G Kapitel II Nr. 3, und Martin/Spennemann, Die Zumutbarkeit im Denkmalrecht, 2014. Ferner diverse Beiträge in DRD 3.3.2 usw.